Gemarkung Schlächtenhaus Landkreis Lörrach
Bebauungsplan Schlozer

Begründung zum Bebauungsplan

Der Besitzer des Grundstückes Lgb. Nr. 41, Herr Willi Schlozer in Schlächtenhaus, hat sich, angeregt durch Anfragen mehrer Bauinteressenten, entschlossen, die Baulücke zwischen seinem Anwesen und dem ca. 160 m entfernten Anwesen Rosskopf (Lgb.Nr. 574) überplanen und parzellieren zu lassen. Es sind so 7 Bauplätze entstanden in der Größenordnung von 420 m^2 bzw. 800 und 900 m^2 bei den Endgrundstücken, insgesamt 3875 m^2 Baugelände. Die Bebauung wurde den topographischen Gegebenheiten des vorhandenen Osthanges angepaßt. Das langgestreckte Baugebiet wird durch eine ca. 110 m lange 4 m breite Straße mit Wendeplatz am Ende von der vorhandenen Ortsstraße aus erschlossen. Es ist reines Wohngebiet vorgesehen mit bergseits eingeschossigen Häusern für maximal 2 Wohnungen. Zu jedem Haus ist eine Garage vorgesehen mit ausreichender Stellfläche bis zur Straße, Parkmöglichkeiten sind außerdem gegeben bei Befestigung eines Teiles der Vorplätze vor den Wohngebäuden. Um gestalterisch ein geschlossenes Bild zu erzielen wurde eine Kettenbauweise vorgesehen in der Art, daß die Häuser an die eine Grundstücksgrenze angebaut werden bei Zwischenschaltung der Garagen, die wieder als Grenzbau an die Nebenseite des Nachbarhauses anzuschließen sind.
Die Strom- und Wasserversorgungen sind durch Anschlußmöglichkeit an die Ortsnetze gesichert. Die Ableitung der Schmutzwässer ist nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Lörrach über eine Gruppenkläranlage von ca. 12 m^3 vorgesehen, die geklärten Abwässer werden zusammen mit dem anfallenden Tagwasser in den Klosterbach abgeführt, eine mit Leitungsrecht belegte Fläche ist hierfür vorbehalten worden.
Die Festsetzungen, Bauweise, Baugestaltung etc. gehen aus den dem Lageplan angefügten Bebauungsvorschriften hervor.
Die gesamte Erschließung des Baugebietes einschl. Grunderwerb für die Straße ist zu DM 55 000.- ermittelt worden, das sind je m^2 Baugrundstück ca. 14.00 DM.

GEMEINDE SCHLÄCHTENHAUS

K. Lauer

Genehmigt gemäß § 11 BBauG
i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2.
DVO der Landesregierung.

Lörrach, den 14. Dez. 1971

Landratsamt
Staatliche Verwaltung
– Bauabteilung –

LANDRATSAMT · LÖRRACH · 21

In Kraft getreten am 12. Jan 1972

LANDRATSAMT
Staatliche Verwaltung
– Baurechtsabteilung –
i. V.

Dr. Waldmann
Regierungsdirektor

LANDRATSAMT · LÖRRACH · 21